

A m t s b l a t t

Für die Gemeinde Holzwickede

Jahrgang	38	ausgegeben in Holzwickede am	28.11.2024	Nummer	21
----------	----	------------------------------	------------	--------	----

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
43	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Flurbereinigungsverfahren Mittlere Ruhr, AZ: 33.7.-6 11 12 Anmeldung unbekannter Rechte	155 - 156

Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede

Bezug: Gemeindeverwaltung, Fachbereich I - Service, Allee 5, 59439 Holzwickede

Telefon: 02301/915-114; Ansprechpartnerin Frau Engler

Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement erworben werden.

Einzelpreis: 1,50 €

Jahresabonnement: 17,50 €



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest

Soest, den 25.11.2024

Tel. 02931/82-5101

Flurbereinigungsverfahren Mittlere Ruhr
Az.: 33.7 – 6 11 12

Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 08.09.2011 sowie durch 5 Änderungsbeschlüsse festgestellte Flurbereinigungsgebiet wurde gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch den 6. Änderungsbeschluss vom 26.09.2024 geändert und durch nachfolgend aufgeführte Grundstücke erweitert und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet, für die die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte hiermit erfolgt:

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Unna

Stadt Schwerte

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Geisecke	2	197, 227, 233, 235, 237

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca.1296,5 ha.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb **einer Frist von drei Monaten** nach erfolgter Veröffentlichung dieser nachrichtlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg – Flurbereinigungsbehörde – Soest anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der

bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis:

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:
www.bra.nrw.de/2326

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

gez. (Barden)

(LS)